Das EU-Reifenlabel, ab 01.05.2021

EU Verordnung 2020/740

Bestandteile des EU-Reifenlabels

- **Kraftstoffeffizienzklasse:** Die Kraftstoffeffizienz wird in fünf Klassen von A (höchste Effizienz) bis E (niedrigste Effizienz) eingeteilt.
- **Nasshaftungsklasse:** Die Bremsleistung bei Nässe wird in fünf Klassen von A (beste Nasshaftung) bis E (geringste Nasshaftung) bewertet.
- **Rollgeräuschklasse:** Das gemessene externe Rollgeräusch wird in Dezibel (dB) sowie in den Geräuschklassen A, B und C angegeben. Klasse A steht für eine geringere externe Geräuschentwicklung.
- **Schneegriffigkeit:** Bei allen Reifen, die den Standard erfüllen, wird das Schneeflockensymbol im Bergpiktogramm (3PMSF) auf dem EU-Reifenlabel angezeigt.
- **Eisgriffigkeit:** Das Eisgriffigkeitssymbol kennzeichnet PKW-Reifen (C1), welche bestimmte Mindestanforderungen an die Haftung auf vereisten Fahrbahnen erfüllen.
- **Reifentypkennung:** Als zusätzliche Information wird die Reifentypkennung/Artikelnummer angegeben.

EPREL Produktdatenbank

Alle Reifen werden seitens der Hersteller in dieser Datenbank erfasst. Damit hat der Verbraucher jederzeit Zugriff auf die EU-Labeldaten.

- **Produktdatenblatt/QR-Code:** Zusätzlich zum EU-Reifenlabel gibt es das sogenannte Produktdatenblatt, welches weitere Informationen z.B. seit wann der Reifen gebaut wird etc. enthält. Abrufbar ist das Datenblatt mittels Link aus der EPREL Datenbank oder durch Scannen des QR-Codes auf dem EU-Label.

Anwendungsbereich

- Die Verordnung gilt für alle Reifen (Klassen C1, C2, C3), welche ab dem 01. Mai 2021 in Verkehr gebracht werden. Alle zuvor in Verkehr gebrachten Reifen sind von der Verordnung nicht betroffen! Anforderungen für runderneuerte Reifen gelten, sobald gemäß Artikel 13 der Verordnung eine geeignete Prüfmethode zur Messung der Leistung dieser Reifen festgelegt wurde.
- Klasse C1: Reifen für PKW (Personenkraftwagen)
- Klasse C2: LLKW-Reifen
- Klasse C3: Bus- und LKW-Reifen

Die Verordnung gilt NICHT für

- Reifen für den harten Geländeeinsatz
- Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 erfolgte
- T-Notradreifen
- Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h
- Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm oder ≥ 635 mm
- Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion, z. B. Spikereifen
- Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, die ausschließlich für Rennen bestimmt sind
- Gebrauchte Reifen, sofern solche Reifen nicht aus einem Drittland importiert werden.

Was müssen Sie als Händler beachten?

- Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass dem Kunden das EU-Reifenlabel (als Abbildung) in digitaler oder gedruckter Form **vor dem Verkauf** vorgelegt wird.
- Alle für Verbraucher ausgestellten oder sichtbaren Reifen müssen einen vom Hersteller gelieferten EU-Label Aufkleber direkt auf der Oberfläche tragen oder mit einer gedruckten Kennzeichnung in unmittelbarer Nähe des Reifen versehen werden.
- Händler haben Käufer auch bei den nicht im Verkaufsraum ausgestellten, in Verkaufsunterlagen/Katalogen gezeigten oder im Internet angebotenen Reifen vor dem Kauf über die EU-Label zu informieren und das zugehörige Produktdatenblatt via QR-Code oder URL muss abrufbar sein. Auch bei telefonischer Beratung und Angeboten per Mail muss der Kunde über jeden Parameter des EU-Labels informiert werden.

DE-10/2026

Quellen: EU-Verordnung 2020/740 und Continental AG. Irrtümer vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.